

# BAULEITPLANUNG

## Bebauungsplan

„Östlich des Helfanter Wegs“

in der Ortsgemeinde Palzem,  
Ortsteil Esingen

## Vorprüfung des Einzelfalls

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

### Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer  
M.Sc. Marcel Kasper



Auftraggeber:



Ortsgemeinde Palzem,  
Ortsteil Esingen

Bearbeitet durch:

**INGENIEURBÜRO  
P & P GmbH**

### Hauptsitz

Im Gewerbepark 5  
66687 Wadern  
Telefon +49 6871 90280  
Fax +49 6871 902830  
Email info@paulus-partner.de

### Büroniederlassungen

Großer Markt 17  
66740 Saarlouis  
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e  
54290 Trier

Telefon +49 651 97609810  
Fax +49 651 97609815

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Merkmale des Bebauungsplans</b> .....	<b>4</b>
1.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt.....	4
1.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst. ....	4
1.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung .....	5
1.4 Für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme .....	6
1.5 Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften .....	6
<b>2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</b> .....	<b>8</b>
2.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen .....	8
2.2 Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen.....	8
2.3 Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	8
2.4 Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen .....	9
2.5 Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten .....	9
2.6 Berücksichtigung von Schutzgebieten und deren Betroffenheit.....	9
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes .....	9
2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst .....	9
2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst .....	9
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes .....	9
2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.....	9
2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.....	10
2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.....	10
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes .....	10

2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind .....	10
<b>3.</b>	<b>Ergebnis der Vorprüfung .....</b>	<b>11</b>
3.1	Tabellarische Prüfung der Kriterien der Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.....	11
3.2	Fazit .....	12

## Vorbemerkungen

### Rechtliche Grundlagen

Die Ortsgemeinde Esingen plant die Ausweisung eines Neubaugebietes in nördlicher Ortsrandlage. Die baurechtliche Grundlage erfolgt über die Aufstellung des Bebauungsplans „Östlich des Helfanter Wegs“.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB begonnen.

Im Juli 2023 erging ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, welches feststellte, dass die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13b BauGB im Außenbereich gegen Europarecht verstößt. Der § 13b BauGB wurde aufgehoben!

Es erfolgte daraufhin eine Änderung des BauGB mit Einführung eines neuen § 215a BauGB, der eine „Reparaturvorschrift“ für den aufgehobenen § 13b BauGB darstellt. Diese Vorschrift ermöglicht es, laufende Planverfahren, die gemäß dem ehemaligen § 13b BauGB begonnen wurden, geordnet abzuschließen.

Entsprechend § 215a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist eine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchzuführen, auf deren Grundlage die Gemeinde die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

In der vorliegenden Unterlage erfolgt die überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans „Östlich des Helfanter Wegs“ anhand der Kriterien der Anlage 2 BauGB.

### Grundzüge der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Verbandsgemeinde Saarburg - Kell, Ortsgemeinde Esingen und umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Esingen, Flur 3, Flurstücke 12/1 und 12/2.

Mit dem Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung eines Neubaugebiets geschaffen. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 7.400 m<sup>2</sup> überplant.

Die weiteren Details zu den Planungsinhalten können der Begründung, der Planzeichnung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan entnommen werden. Die artenschutzrechtlichen Belange der Planung sind Gegenstand der Artenschutzprüfung (separate Unterlage).

# 1. Merkmale des Bebauungsplans

## 1.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wäre die geplante Wohnbebauung derzeit nicht umsetzbar. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Östlich des Helfanter Wegs“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der vorgesehenen Wohnbebauung geschaffen. Die Ausweisung des Baugebiets ist als Erweiterung der Ortslage Esingen zu betrachten.

## 1.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst.

### Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm (MIS 2008) bildet den koordinierenden fach- und ressortübergreifenden räumlichen Ordnungsrahmen für die Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Ortslage Esingen liegt in landesweit bedeutsamen Bereichen für *Land-* u. *Forstwirtschaft* sowie für *Erholung und Tourismus*.

Die Biotope innerhalb des Geltungsbereichs unterliegen weder einer landwirtschaftlichen noch einer forstwirtschaftlichen Nutzung, weshalb Konflikte mit den Festsetzungen des LEP IV ausgeschlossen werden können.

Das Planvorhaben sieht die Realisierung von Bauplätzen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang des bestehenden Siedlungskörpers der Ortslage Esingen vor und kann somit als eine Erweiterung/Nachverdichtung angesehen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für Erholung und Tourismus sind nicht abzusehen.

Die mit dem Vollzug des Bebauungsplans verbundenen Eingriffe sind nicht mit überregionalen Wirkfaktoren verbunden, weshalb Konflikte mit den raumplanerischen Zielen und Grundsätzen des LEP IV ausgeschlossen werden können.

### Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) bildet den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die Raumentwicklung. Der regionale Raumordnungsplan (ROP, verkürzt 'Regionalplan') konkretisiert das LEP IV fachlich und räumlich für die Region Trier mit den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Stadt Trier. Träger der Regionalplanung ist gem. § 10 i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Planungsgemeinschaft Region Trier. Er liegt derzeit in der Entwurfsfassung (Stand 2014) vor (PLG TRIER 2014).

Der ROP zählt den Geltungsbereich des Bebauungsplans noch zum Siedlungskörper der Ortslage Esingen (Festsetzung *Siedlungsfläche Wohnen*) hinzu. Weite Festsetzungen werden nicht berührt.

Konflikte mit dem ROP bestehen demnach nicht.

### Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, Ortsgemeinde Palzem ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Östlich des Helfanter Wegs“ keine Flächenfestsetzungen getroffen; lediglich im Schnittfeld zum Anwesen „Im Dorf 9“ sind untergeordnet „gemischte Bauflächen“ ausgewiesen.

Da der Bebauungsplan gem. § 215a BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB aufgestellt wird, findet § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, Halbsatz 3 hier Anwendung: der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Weitere übergeordnete Planungen oder Programme sind von der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans nicht betroffen.

### **1.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung**

Durch den Bebauungsplan werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von neuen Wohnbauflächen geschaffen.

Der Bebauungsplan „Östlich des Helfanter Wegs“ schließt an die bestehende Ortslage von Esingen an und kann somit als Erweiterung angesehen werden. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur kann das Planvorhaben im Hinblick auf den Bedarf an Grund und Boden flächeneffizient umgesetzt werden.

Durch den Anschluss an mehrere Kreisstraßen (K111, K112, K115 und K116) ist die Ortslage Esingen sehr gut erschlossen. Der Bau neuer, landschaftszerschneidender Erschließungsstraßen ist nicht nötig, was die flächeneffiziente Umsetzung und den nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden positiv unterstreicht.

#### **1.4 Für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme**

Der Bebauungsplan „Östlich des Helfanter Wegs“ steckt die Rahmenbedingungen zur Entwicklung der Wohnbaufläche sehr eng und schließt alternative Ansiedlungen neben der festgesetzten Art der baulichen Nutzung *Allgemeines Wohngebiet (WA)* aus. Nutzungen, die nicht im Kontext einer primären Wohnnutzung stehen werden als nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO) definiert. Dadurch können auch die umwelt- und gesundheitsbezogenen Probleme sehr genau gefasst werden.

Durch die Neuversiegelung, die für das Neubaugebiet erforderlich ist, gehen zwar die örtlichen Funktionen für den Naturhaushalt (Bodenfunktionen, Lebensraumfunktionen für Tier- u. Pflanzenarten, klimatische, lufthygienische und grundwasserspezifische Filter- u. Pufferfunktionen) verloren. Die quantitativen und qualitativen Auswirkungen dieser Funktionsverluste sind im Hinblick auf die Kleinflächigkeit des Vorhabens jedoch zu relativieren. Durch die Lage im Randbereich des Siedlungskörpers sind hier die naturräumlichen Funktionen und Potenziale bereits eingeschränkt und weniger wertvoll als vergleichbare Flächen im Außenbereich.

Die Wohnbebauung wird das Landschaftsbild zwar verändern, es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die neue Wohnbebauung in die siedlungsspezifischen Strukturen des bestehenden Siedlungskörpers einfügen wird.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen beschränken sich im Wesentlichen auf siedlungsspezifische Emissionen wie Lärm, Licht und Verkehrsaufkommen. Weitreichende oder erhebliche Emissionen, die aus dem Betrieb industrieller Anlagen (Geruchsemissionen, Luftschadstoffe o.Ä.) resultieren, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Vollzug des Bebauungsplans erhebliche umweltbezogene einschließlich gesundheitsbezogene Probleme hervorruft.

#### **1.5 Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften**

Der Bebauungsplan „Östlich des Helfanter Wegs“ dient der Erweiterung der Ortslage und wird den Anforderungen an einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden i. S. d. § 1a Abs. 2 BauGB gerecht.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Hiernach sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Teilschutzgüter zu er-

mitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen können im Umweltbericht (separate Unterlage) eingesehen werden.

Unabhängig vom Verfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange der §§ 44 und 45 BNatSchG zu berücksichtigen. Im Rahmen der durchgeführten Artenschutzprüfung (siehe separate Unterlage) wurde in einem abgestuften Prozess anhand des örtlichen Lebensraumpotenzials und der artspezifischen Ansprüche überprüft, welche Arten im Planungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wurde anschließend eine Auswirkungsprognose durchgeführt und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen abgeleitet. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeräumt werden.



## **2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete**

### **2.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen**

Die Ortsgemeinde Esingen verfügt in der Ortslage nur über eine sehr geringe Anzahl von unbebauten Baugrundstücken, die dem Immobilienmarkt mitunter nicht zur Verfügung stehen. Zur Deckung der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken hat sich die Ortsgemeinde zur Entwicklung des Baugebiets „Östlich des Helfanter Wegs“ entschlossen. Vor diesem Hintergrund ist es sehr wahrscheinlich, dass das vorgesehene Planvorhaben umgesetzt wird.

Die mit der Ausweisung des Wohngebiets verbundenen Verluste von Bodenfunktionen sind dauerhaft und können erst nach Rückbau der Gebäude und Entsiegelung der Fläche bedingt wiederhergestellt werden. Die Umsetzung des Vorhabens geht jedoch vorrangig zu Ungunsten von weit verbreiteten und ungefährdeten Biotopen, die im Umfeld noch weit verbreitet sind.

Die Realisierung des Wohnungsbaus wird zu einer Erhöhung der siedlungsspezifischen Wirkfaktoren (Lärm, Licht, Verkehrsaufkommen) führen. In Anbetracht der voraussichtlichen Bebauung mit 4 bis maximal 5 Häusern wird dies jedoch nicht zu signifikanten Erhöhungen und untragbaren Belastungen führen.

Unumkehrbare Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

### **2.2 Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen**

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Wohngebiets in Ortsrandlage auf einer Fläche von rd. 3.000 m<sup>2</sup> vor. Kumulative oder grenzüberschreitende Auswirkungen sind mit der Planung nicht verbunden.

### **2.3 Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Aus der Umsetzung des Planvorhabens resultieren keine Risiken für die Umwelt bzw. der menschlichen Gesundheit.

Es werden keine technischen Anlagen errichtet, weshalb damit verbundene Störfälle oder Unfälle ausgeschlossen werden können. Demnach müssen keine Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Umgang mit Unfällen und Katastrophen ergriffen werden.

## **2.4 Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen**

Der Planbereich befindet sich in Ortsrandlage von Esingen. Dementsprechend werden die siedlungsspezifischen Wirkfaktoren zwar weiter in das Umfeld getragen, dies wird aber nicht zu untragbaren Wechselwirkungen bzw. erheblichen negativen Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungsstrukturen führen.

## **2.5 Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten**

Das Plangebiet verfügt über keine relevanten Merkmale oder Eigenschaften, die von besonderer Bedeutung oder Empfindlichkeit wären.

## **2.6 Berücksichtigung von Schutzgebieten und deren Betroffenheit**

### **2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Flächen der Schutzgebietskulisse Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) werden von der Planung nicht berührt.

### **2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst**

Naturschutzgebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

### **2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst**

Nationalparke sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

### **2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

### **2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß §30 BNatSchG.

Konflikte mit dem Biotopkataster sind demnach nicht zu erwarten.

**2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes**

Keine der genannten Schutzgebietskategorien ist von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen.

**2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Entsprechende Gebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

**2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes**

Entsprechende Gebiete sind von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.

**2.6.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind**

Laut Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier sind im Plangebiet keine schützenswerten Kultur- od. Sachgüter vorhanden, die planerisch besonders zu berücksichtigen wären.

Grundsätzlich können Bodendenkmäler jedoch nie ausgeschlossen werden. Werden während der Tiefbauarbeiten Anzeichen auf Bodendenkmäler gefunden oder archäologische Funde gemacht, sind alle Arbeiten einzustellen, die zuständige Denkmalpflege zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.

### 3. Ergebnis der Vorprüfung

#### 3.1 Tabellarische Prüfung der Kriterien der Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Die textlichen Ausführungen aus den vorangegangenen Kapiteln werden im Folgenden tabellarisch zusammengefasst und die prognostizierten Auswirkungen der Bauleitplanung im Hinblick auf ihrer Erheblichkeit eingestuft.

Kriterien gem. Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB		Auswirkungen	
		erheblich	unerheblich
<b>1</b>	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf		
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;		<b>X</b>
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;		<b>X</b>
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;		<b>X</b>
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;		<b>X</b>
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.		<b>X</b>
<b>2</b>	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf		
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;		<b>X</b>
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;		<b>X</b>
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);		<b>X</b>
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;		<b>X</b>
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;		<b>X</b>
2.6	folgende Gebiete:		<b>X</b>
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,		<b>X</b>
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,		<b>X</b>
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,		<b>X</b>
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,		<b>X</b>
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,		<b>X</b>

Kriterien gem. Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB		Auswirkungen	
		erheblich	unerheblich
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,		<b>X</b>
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,		<b>X</b>
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,		<b>X</b>
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		<b>X</b>

### 3.2 Fazit

Für den Bebauungsplan „Östlich des Helfanter Wegs“ wurde eine überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 BauGB durchgeführt.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ortsgemeinde Esingen nur über eine sehr geringe Zahl von Baugrundstücken verfügt und potenzielle Entwicklungsflächen nur begrenzt verfügbar sind, leistet die vorliegende Erweiterung einen wertvollen Beitrag im Sinne einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Entwicklung von Wohnbauflächen.

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sind als unerheblich einzustufen. Es handelt sich um die Entwicklung eines Wohngebiets auf einer Fläche von rd. 7.400 m<sup>2</sup>, welches sich im Randbereich der Ortslage Esingen befindet. Planungsrecht für die Wohnbebauung wird jedoch lediglich auf einer Teilfläche von rd. 3.000 m<sup>2</sup> geschaffen. Der übrige Teil entfällt auf Straßenkörper sowie eine festgesetzte Grünfläche. Dementsprechend sind die zur Umsetzung des Planvorhabens nötigen Eingriffe in den Naturhaushalt überschaubar. Die örtlichen Biotope sind aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsraumes von untergeordneter artenschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Bedeutung. Rodungen größerer zusammenhängender Gehölzbestände sind mit der Planung nicht verbunden.

Insgesamt sind die prognostizierten Auswirkungen der Planung als unerheblich einzustufen.

Im Ergebnis kommt die überschlägige Prüfung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu der Einschätzung, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Östlich des Helfanter Wegs“ angewandt werden kann.